

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn bei künftigen Geschäften nicht besonders auf die Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen hingewiesen wurde.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht für uns freibleibend.
2. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Mit den Lieferungen der Bild- und Zeichnungsdaten erhält der Besteller die Nutzungs-Bedingungen (siehe S.) der HOPPE Holding AG, CH-7537 Müstair – in seiner jeweils geltenden Fassung ausgehändigt. Der Besteller ist mit der Geltung dieser Nutzungs-Bedingungen einverstanden.

§ 3 Bestätigungen

1. Die uns erteilten Aufträge sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt sind.

2. Eine Anfechtung unsererseits wegen Irrtums gilt auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie nicht unverzüglich, aber in angemessener Frist seit Entdeckung des Anfechtungsgrundes erfolgt.

§ 4 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich transportbedingte Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 5 Versand

1. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

2. Die Versandkosten trägt der Abnehmer. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

§ 6 Bezahlung

1. Rechnungen werden auf den Tag der Anlieferung oder des Versandes ausgestellt. Die in der Rechnung ausgewiesene Forderung ist sofort fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist das auf der Rechnung ausgewiesene Datum. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang gewähren wir 3 % Skonto vom Nettorechnungsbetrag, soweit nichts anderes vereinbart. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch unbeglichen sind.

2. Mit nicht rechtskräftig festgestellten oder von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Außerdem ist er zur

Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles von 30 Tagen ab Rechnungsdatum sind vom Tage der Überschreitung an Zinsen von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu zahlen. Für ausgebrachte Mahnungen werden je Mahnung 3,00 Euro in Rechnung gestellt.

Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Alle unsere Forderungen – einschließlich derjenigen, für die wir Wechsel in Zahlung genommen haben – werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss genaue Anhaltspunkte bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, unsere noch ausstehenden Leistungen so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen und deren Rückgabe verlangen.

§ 7 Lieferzeit, Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen

1. Verabredete oder mitgeteilte Liefertermine werden möglichst eingehalten, sind aber unverbindlich.

2. Wenn wir als Zulieferer an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch Eintritt von unvorhersehbaren Umständen (Höhere Gewalt) gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten (z. B. Betriebsstörung oder Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Werkstoffe), so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungsverpflichtung frei. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gilt auch im Falle des rechtmäßigen Streiks und der rechtmäßigen Aussperrung. Handelt es sich um einen rechtswidrigen Streik mit der Folge einer Betriebsstörung, so gilt das Voranstehende hinsichtlich der Verzögerung, wenn bzw. soweit der rechtswidrige Streik nicht durch umgehend einzuleitende rechtliche Maßnahmen unsererseits abgewendet werden konnte.

Verlängert sich in den vorgenannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir wegen der Unmöglichkeit der Leistung von der Lieferverpflichtung befreit, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche des Bestellers. Treten die oben genannten Umstände beim Besteller ein, so gilt das gleiche für seine Abnahmepflicht.

Die Rechte aus § 326 Abs. 4 und 5 BGB bleiben jeweils unberührt. Auf die Bestimmungen in diesem Absatz kann sich die Vertragspartei nicht berufen, die ein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft, das für die Leistungsstörung ursächlich ist.

3. Hindernisse der in voranstehendem Absatz genannten Art hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt sie dies, treten die sie begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

§ 8 Mängelrüge, Haftung insbesondere Mängelhaftung und Retourlieferungen

1. Unsere Mängelhaftung setzt voraus, dass der Besteller seinen nach den Regeln des Handelskaufes geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Feststellung von Mängeln muss der Besteller unverzüglich, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitteilen. Der Besteller wird bei Waren, die in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht werden sollen, vor dem Einbau oder der Anbringung eine erneute Untersuchung auf erkennbare Mängel vornehmen, es sei denn diese Untersuchung ist dem Besteller nicht zumutbar. Unterbleibt die Mängelanzeige gilt die Ware insoweit als genehmigt.

2. Im Falle berechtigter Mängelrügen steht uns zunächst ein Nacherfüllungsrecht zu, wobei wir nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Nachlieferung vornehmen können. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

3. Hat der Besteller die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck selbst oder durch einen beauftragten Dritten in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann der Besteller Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:

a) Erforderlich sind nur solche Aufwendungen, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Besteller durch Vorlage aussagekräftiger schriftlicher Belege nachgewiesen werden.

b) Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Bestellers, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB erstattungsfähig.

c) Kein Aufwendungsersatz kann für solche Ein- und Ausbaukosten verlangt werden, die dadurch entstanden sind, dass der Besteller bereits während des Einbaus die Mangelhaftigkeit der Waren oder ernsthafte Anzeichen eines Mangels an den Waren erkannt hat und trotzdem mit dem weiteren Einbau der Waren nicht

abgewartet hat. Unser Aufwendungsersatz beschränkt sich in diesem Fall auf die Aufwendungen für den Aus- und Wiedereinbau der Sachen in dem Stadium, in dem der Besteller den Mangel entdeckt hat.

d) Eine Aufrechnung des Bestellers mit etwaigen Aufwendungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten ohne unsere Einwilligung ist ausgeschlossen. § 6.2 bleibt unberührt.

e) Ein Vorschussrecht des Bestellers für Aus- und Einbaukosten besteht nicht.

4. Soweit die vom Besteller für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig sind, behalten wir uns das Recht vor, den Aufwendungsersatz zu verweigern. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls regelmäßig dann vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten einen Wert in Höhe von 150 % des (Netto-)Kaufpreises der Ware in mangelfreiem Zustand oder 200 % des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen.

5. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gestützt auf § 445a BGB sind ausgeschlossen, sofern die Ware im weiteren Vertriebsweg nicht an einen Verbraucher verkauft worden ist. Die Vorschrift des § 478 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

6. Vor der Geltendmachung weiterer Rechte hat der Besteller schriftlich eine angemessene Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn wir zuvor die Nacherfüllung ausdrücklich abgelehnt haben. Ist die zu liefernde Sache nur der Gattung nach bestimmt, scheiden verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche jeglicher Art aus. Im Übrigen bestehen uns gegenüber Schadenersatzansprüche nur, wenn uns hinsichtlich des Schadeneintrittes grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen ist; § 444 BGB bleibt unberührt.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt ebenfalls nicht für sonstige Schädigungen, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

7. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie setzt voraus, dass unsererseits eine solche Garantie ausdrücklich und schriftlich erteilt worden ist. Der Besteller hat bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen uns unverzüglich aus der beanstandeten Lieferung geeignete Lieferteile zwecks Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

8. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung; die längere Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt. Die Verjährung wird durch schriftliche Erklärung des Bestellers, der Mängelansprüche geltend macht, gehemmt bis zu dem Zeitpunkt, in dem unsererseits deren Erfüllung schriftlich

abgelehnt wird, wobei jeweils der Zugang der schriftlichen Erklärungen beim anderen Vertragsteil maßgeblich ist.

9. Im Falle der Ersatzpflicht wegen einer von uns zu vertretenden Verletzung vertraglicher Pflichten ist der Ersatzanspruch auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt ebenfalls nicht für sonstige Schädigungen, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

11. Retourlieferungen des Bestellers bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Erfolgt die Rücklieferung an uns wegen eines berechtigten Rücktritts, z. B. aufgrund Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware, so besteht ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung, wenn der Besteller ein besonderes Interesse an der Rücknahme der Ware durch uns besitzt.

§ 9 Lieferungen

1. Bestellmengen werden in Verpackungseinheiten ausgeliefert. Mehr- oder Minderlieferungen bei kundenspezifischen Produkten bis zu 10 % sind fertigungsbedingt möglich und gelten daher als vereinbart.

2. Teillieferungen, für die Rechnungen erteilt werden, gelten als gesonderter Vertrag.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, in unserem Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen durch uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß nachfolgender Nummer 5 auch tatsächlich auf uns übergehen.

4. Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf unsererseits in Folge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

5. Der Besteller tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an uns ab. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seiner Fakturenwerte Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die hieraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe der Fakturenwerte der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit dem Rang vor dem Rest ab.

Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig, und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Die voranstehenden Abtretungen werden von uns angenommen.

6. Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers. In diesem Fall sind wir hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere sämtlichen Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Bestellers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

8. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers oder des sonstigen Dritten sofort zu benachrichtigen, damit wir ggf. Klage gemäß § 771 ZPO erheben

können. Soweit der Pfandgläubiger oder sonstige Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

9. In einer Rücknahme des Liefergegenstandes aufgrund des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann unsererseits ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware können wir uns durch freihändigen Verkauf befriedigen.

10. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

11. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, bestehen.

§ 11 Werkzeugkosten

1. Von den Werkzeugkosten werden grundsätzlich nur Anteile, getrennt vom Warenwert berechnet. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller keinen Anspruch auf die Werkzeuge; sie bleiben vielmehr Eigentum und im Besitz des Herstellers. Der Hersteller verpflichtet sich, die Werkzeuge 1 Jahr nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach dieser Zeit und ausbleibenden Nachbestellungen kann der Hersteller frei über die Werkzeuge verfügen.

2. Anfallende Werkzeugkosten für nicht zum Tragen kommende Aufträge: Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium (durch Schwierigkeit der Formgebung oder der Umformung) oder in der Anlaufzeit zur Annullierung kommen, behalten wir uns die Abrechnung der entstandenen Kosten vor. Dabei werden für die Freigabe der Muster die anfallenden Kosten für den Erstwerkzeugsatz, bei der Annullierung nach Musterfreigabe je nach Höhe des vorgesehenen Monatsbedarfs die angefallenen Kosten für den ganzen Umfang der Serienwerkzeuge, Sondereinrichtungen und Lehren in Rechnung gestellt.

3. Die angearbeiteten, in Rechnung gestellten Werkzeuge bleiben vier Wochen zur Einsichtnahme stehen und werden nach Ablauf dieser Frist verschrottet. Fertiggestellte Stadienpläne und Konstruktionszeichnungen der Werkzeuge unterliegen zum Schutz der angewandten Verfahren nicht der Vorweispflicht.

§ 12 Abnahmefrist

1. Hat der Käufer die bestellte Ware innerhalb einer bestimmten Frist abzurufen oder abzunehmen, so steht es uns frei, nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder Rechnung zu erteilen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Stand 08/2018)